

Bericht vom 02.07.2025
Unser Zeichen: 9049 8587 9920 002 [00160]
Mosaik-Grundschule Peitz, 03185 Peitz
Überwachung/Beratung am 19.06.2025

2 Feststellung aus der Begehung

2.1 Absturzgefahren (Treppen)

Die Treppengeländerumwehrungen des Altbaus wurden in einer Umwehrungshöhe von ca. 94 cm vorgefunden. Im Neubau befand sich auf einer Podestebene ein Tisch und ein Stuhl direkt an der Umwehrung. Eine Überwindung der Umwehrung durch diese Aufstiegshilfen kann bei den Grundschulern nicht ausgeschlossen werden. Die im Altbau zu niedrige Umwehrungshöhe und die vorgefundenen Aufstiegshilfen direkt an der Umwehrung können bei einer nicht auszuschließenden Fehlnutzung zu sehr schweren Verletzungen von Personen, insbesondere der Grundschüler, führen.

Nach § 8 Abs. 1 DGUV Vorschrift 81 „Schulen“ i. V. m. mit Ziffer 4 Schulbaurichtlinie (SchulBauR) Brandenburg müssen Aufenthaltsbereiche für Schülerinnen und Schüler, die mehr als 1,00 m über einer anderen Fläche liegen, Geländer und Umwehrungen mindestens 1,1 m hoch sein. Darüber hinaus müssen diese so gestaltet sein, dass ein Überklettern verhindert wird.

Das Geländer der Treppe ist entsprechend der schulischen Nutzung und den Anforderungen der Musterschulbaurichtlinie (Umwehrungshöhe mind. 1,1 m) sicher zu gestalten. Die an der Umwehrung vorgefundenen Aufstiegshilfen sind unverzüglich zu entfernen. Die Lehrkräfte sind über diesen Sachverhalt zu unterweisen.

Hinweis:

Umwehrungen sind sicher gestaltet, wenn z. B. deren Öffnungen mindestens in einer Richtung nicht breiter als 12 cm sind und die Abstände zwischen den Umwehrungen und den zu sichernden Flächen nicht größer als 4 cm sind. Umwehrungen verleiten nicht zum Rutschen, wenn die Abstände zwischen den inneren Umwehrungen am Treppenauge sowie den äußeren Umwehrungen und an den Treppenhauswänden nicht größer als 20 cm sind; andernfalls sind die Umwehrungen so auszubilden, dass sie abschnittsweise durch geeignete Gestaltungselemente unterbrochen sind. Geländer verleiten nicht zum Klettern, wenn sie mit senkrechten Stäben als Füllstabgeländer oder mit flächigen Füllelementen ausgeführt werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite: <https://go.novafirst.de/AhUnp3>

2.6 Hängenbleiben an Handläufen

Die Handläufe an den Treppen im Neubau haben gerade Abschlüsse, die ein Hängenbleiben mit der Kleidung ermöglichen. Dadurch kann es im Bereich der Treppe zu Stolper- und Sturzunfällen kommen.

Nach § 9 Abs. 3 DGUV Vorschrift 81 „Schulen“ sind an Treppen und Rampen an beiden Seiten Handläufe anzubringen, die im gesamten Verlauf für Schülerinnen und Schüler sicheren Halt bieten und an denen ein Hängenbleiben ausgeschlossen ist.

Die Handläufe sind entsprechend den Anforderungen der Vorschrift sicher zu gestalten.

Hinweis:

Handläufe sind so auszubilden, dass ein Hängenbleiben an ihnen ausgeschlossen ist. Dies wird erreicht, wenn sie keine freien Enden aufweisen. Das Ende des Handlaufs kann z. B. mit einem Viertelkreis abgerundet und zur Wand abgewinkelt ausgebildet werden.

Weitere Informationen finden Sie hier: <https://go.novafirst.de/qUxLKx>

